

Ein Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen Jahrhunderten

Autor(en): **Weber, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **- (1900)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-109862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Bild aus Lenzburgs Leben und Streben in vergangenen Jahrhunderten.

Alte weit gereifte Handwerker, welche sich für die baulichen Eigentümlichkeiten der Städte interessierten, haben mir früher oft gesagt, Lenzburg sei erbaut in der Form eines Hufeisens. In der That zeigen die größtenteils noch vorhandenen Ringmauern deutlich diese Form, mit einem Querstabe unten abgeschlossen. Innerhalb der überall — mit Ausnahme des obern Bogens — an die Ringmauern angebauten Scheunen waren und sind heute noch in der Hauptsache vier Häuserreihen bewohnt. Schon in den ältesten urkundlich belegten Zeiten jedoch stunden Wohnhäuser und Scheunen auch außerhalb der Mauern, hauptsächlich an der Aa und in der Burghalden. Das Verhältnis nun zwischen diesen außer- und innerhalb der Stadtmauern wohnenden Lenzburger gab Anlaß zu Jahrhunderte langem Streit und ist nebst einer Zehntenangelegenheit und Mängeln in der Verwaltung, welche beide in der kritischen Zeit naturgemäß sich angeschlossen, Gegenstand der gegenwärtigen Arbeit.

Lenzburg war ein sogenanntes Municipalstädtchen. Je am Kreuztag im Mai wählte es seine zwei (abwechselnden) Schultheißen, seinen Klein- und Großrat und die Bürger.

Innerhalb seiner Einungssteine oder der Bannngrenzen besaß es niedere und innerhalb eines noch engeren Kreises hohe Gerichtsbarkeit. Für den jährlich im Amte wechselnden Schultheiß, den Pfarrer und den Lateinschulmeister — von der Zeit an, da man einen solchen hatte — mußte in Bern die Bestätigung nachgesucht werden.

Die hohe Gerichtsbarkeit erstreckte sich nur wenig über die Stadtmauern hinaus und begriff diejenigen an der Aa und in der Burghalden nicht in sich. Die Grenze der städtischen Jurisdiction, hier „der Burgeren Ziel“ genannt, wird folgendermaßen umschrieben. Sie facht an vor dem oberen Thor bim Ester, an der Ammen flu, da man vßhin zum Schloß gah, vnd von dem Ester dem Hochrein nach an den Marchstein an der Widerlenger straß, vnd vom selben stein an die Mercht Matten an den Marchstein am Eggen, vnd von da dannen vffhin, an Stein im Mülli geßly, vnd da dannen vffhin grad gegen der Ziegelschür an die straß an denselben stein, vnd vom selben Stein der Straß nach, die nechst vßert dem Ziegelacher vmhin gah, vffhin an den Stein vor des Kießerer Fuß, an die wegscheid die zum oberen Thor gah, vnd an Ester vor dem oberen Thor. Wie hievor angefangen ist.

Was außerhalb dieser Linie lag, gehörte nicht zur Stadt, sondern zur Grafschaft Lenzburg, und stand unter der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Landvogtes. Dieses Verhältniß ist um so sonderbarer, als die an der Aa und in der Burghalden Steg und Weg, Wunn und Weid, Holz und Feld mit den Städten genossen. Und wenn es auch nicht schon im Zuge der Zeit gelegen hätte, daß die Regierenden ihre Macht in absolutistischer Richtung auszudehnen suchten,

im engsten Kreise ebenso gut wie in Versailles und Bern, wir dürften uns dennoch nicht wundern, daß unter diesen Verhältnissen die Lenzburger ihre Gerichtsbarkeit auszudehnen suchten auch auf die „Äußern“, ja bis an ihre Einungssteine. Sie waren hiezu um so mehr berechtigt, als sie von den Österreichern dahin weisende Freiheitsbriefe erlangt hatten, theils für geleistete Dienste, theils damit nach großen Katastrophen das Städtchen um so eher sich wieder zu erheben vermöge.

Schon 1352, an Allerheiligen Abend, stellte Herzog Leopold zu Schaffhausen den Lenzburgern eine Urkunde aus, daß alle Nutzungen, so jährlich gefallen und gefallen mögend von dem gemeinen Werck und Allmende der Stadt und des zwings zu Lenzburg der Stadt zudienen und gehören solle. Als dann 1376 das Städtchen Lenzburg von den Englischen gänzlich verbrannt, vernichtet und geschleift worden, so daß den Burgern weder in Haus noch Hof etwas blieb, erteilte ihm Herzog Leopold III. die Freiheit, auf der Burger Allmend in der Stadt Brot- und Fleischbänke, auch Gewandlauben und andere Bänke aufrichten zu dürfen nach ihrem Gutfinden. Aus dem Ertrag derselben soll der Bau der Stadt jährlich gemehrt und gebessert werden. Drei Jahre später enthebt König Wenzel die Lenzburger aller äußern Gerichte, und am Palmtag 1385 begabte sie Herzog Leopold mit drei neuen Jahrmärkten.

Samstag vor St. Jörgen-Tag 1415 bestätigte Bern die Freiheiten Lenzburgs, sogar diejenigen, welche es — uns und unsern Nachkommen unschädlich — von Kaisern und Königen noch erwerben mag. Vielleicht glaubte Lenzburg nicht an die Dauer der Berner Herrschaft oder traute der Sache

sonst nicht recht: es ließ seine Freiheiten wieder bestätigen 1434 von Kaiser Sigmund und 1442 vom römischen König Friedrich.

Als 1491 Lenzburg bis auf 15 Häuser niederbrannte, wünschte 1496 sein Rat „all Fräfel vnd bußwirdig Sachen, so by inen in der Statt Lenzburg vnd deren Burger Zielen beschehen, nach irem Beduncken zu strafen vnd den Nutz, so davon entstat, zu iren Händen zu bezüchen.“ Und Bern erlaubt es mit Vorbehalt alles dessen, so Leib und Leben verwirkt und das Blut berührt, nach dem Vertrag von 1457. Immerhin wahrt es den Gestraften die Appellation und behält sich Minderung, Mehrung oder gänzliche Abstellung vor.

Dies Alles ist immer nur innerhalb der Ringmauern und der Burger Ziele gehandhabt worden. Erst 1500, Dienstag nach Jakobi, meinen die Lenzburger, die, so an der A und Burghalden vnd in irem bann vnd ir allmend holz, veld, wunn vnd weyd, stäg, wäg, brunnen vnd anderes nutzen, sollen die Lasten und Beschwerden der Bürger auch tragen helfen, andernfalls würden die Bürger, um der leichtern Lasten der Graffschaftsleute willen, sich auch außen setzen. Die Außern dagegen wollen wie von Alters her Graffschaftsleute bleiben und hoffen, bei ihren Rechten geschützt zu werden. Bern entscheidet, die an der Aa und Burghalden müssen nach Marchzahl der Personen zur Erhaltung von Brunnen, Bächen, Stegen und Wegen und der Allmend beitragen, es dürfen aber die Häuser außer der Stadt nicht vermehrt und solche, welche seit ca. 40 Jahren bewohnt wurden, müssen „vßgesetzt“ werden. Fast ein Jahrhundert lang hatte der Rat um letztere Position zu kämpfen. Noch 1590 und 1593, 1596, 1597 und 1598 muß verboten

werden, daß man aus Scheunen Wohnungen mache — vor der Stadt — oder man mußte einem Bau lustigen einen andern Platz anweisen.

Der Streit ist auch ohne das nicht zu Ende. Die Grafschaftsleute, befürchtend, es gehe ihnen an Reisen, Tellen und Steuern etwas ab, unterstützen ihre „politischen“ Genossen: es sei ja immer so gewesen, und Renzburg habe jetzt weniger Häuser und Vieh als früher, die Nutzung durch Äußere sei also wohl zuzugeben. Bern entscheidet jedoch wieder (1504), daß die an der Aa und Burghalden zur Stadt gehören, und als Bürger Reisen, Tellen, Steuern und andere Lasten tragen, dagegen auch alle Freiheiten derselben genießen sollen. Was der Grafschaft an Nutzen und Schaden abgeht, wird auf die Stadt gelegt, wie z. B. die von denen an der Aa und Burghalden geleisteten Führungen auf das Schloß. Bern behält sich vor die Fäl, Fräffel, Bußen und Besserungen, sowie andere Gerechtigkeiten, damit sy uns bisher sind verpflichtet gewesen, und zwar sollen außerhalb der Stadt geschehende dort durch den Landvogt, solche innert der Burger Ziele aber durch die Stadt gefertigt werden. Ebenso bleiben die vor der Stadt des Abzugs ledig, den die in der Stadt geben müssen, wie alle Grafschaftsleute. Gefällt einem Äußern die Lage nicht, so hat er drei Jahre Zeit, dazubleiben oder abzuziehen. Unsere Herrlichkeit und Oberkeit immer vorbehalten. Den Städtern ist durch angeführten Entscheid vorläufig gedient, die Vorstädter aber haben zum alten Herrn einen neuen, zu den alten Lasten neue bekommen und beklagen sich schon 1507. Bern bestätigt das Urteil von 1504. Als Ersatz des Abgangs soll die Stadt der Grafschaft 20 Gl. entrichten, „vnd sy darvon einen Guldin Gelts kouffen vnd

den jährlich zu Abrichtung sölicher Stür darwenden." Eines Viertels Futterhaber und des einen der zwei bisher aufs Schloß schuldigen Hühner werden die Vorstädter entledigt; das Fastnachthuhn müssen sie entrichten. Sollte in allfälligen Kriegszeiten oder sonst das Schloß mit etlichen besetzt werden müssen, so sollen die Lenzburger dem Vogt gehorchen. Zehn Jahre später weiß Lenzburg einen fernern Schritt vorwärts zu thun in der Lösung seines Gemeinwesens von fremden Einflüssen. Des Weidrechts wegen begehrt und erhält es 1516 und 1517 das Zugrecht auf alle in seinem Zwing von Außern zum Verkauf angebotenen Güter; erhält es von Handänderungen nicht rechtzeitig Kenntniß, so kann es die Güter um den Rauffchilling einfach an sich ziehen. 1548 wird dieses Recht auch auf Güter ausgedehnt, welche Bürger einem Außern verkaufen wollen, sofern sie innerhalb der Einung liegen. Immerhin nur „so lange uns gefellig.“

Um diese Zeit sind um das Schloß und im Bölle Weinreben gepflanzt worden, und die Stadt sucht 1539 um die Berechtigung nach, in denselben bei Tag oder Nacht geschehende Frevel strafen zu dürfen. „Aus sonderm Gnaden“ ließen die Herren zu, „wenn sy einen findend tempore diurno,“ ihn um 5 R strafen zu dürfen, Nachtfrevel dagegen bleiben dem Landvogt.

Allem Anscheine nach hat die Stadt, trotz des Spruches von 1504, auch Bußen bezogen an der Aa und in der Burgwalden, wenigstens wird am 8. Oktober 1548 nochmals festgesetzt, daß, obwohl diese zur Stadt gelegt worden, die Bußen doch dem Landvogte gehören. Lenzburg weist aber immer darauf hin, daß die Außern bürgerliche Nutzung genießen wie die Innern. Es erhält 1550 das Recht, inner=

halb seiner Einung die Frevel, welche mit Schwellen, Britschen, Bördern u. dgl. geschehen, bestrafen zu dürfen bis auf 3 *R* ohne der Amtleute Eintrag und Widerrede.

Welches Verhältniß übrigens zwischen Bürgern und Außern bestand, geht daraus hervor, daß 1563 beschlossen wurde, kein Bürger dürfe einem Ausmann Rübensamen säen, es sei denn Sache, daß die Bürger alle gesäet und nicht klaghaft seien, auch soll man keinen Ausmann bezahlen vor einem Bürger. Doch berührt dies mehr die damals allgemein herrschenden Verhältnisse als speziell lenzburgische Zu- und Abneigungen. (Hundert Jahre später werden sogar die Einsassen, als schädlich, aus der Stadt verwiesen.)

Die bis jetzt angeführten Jurisdictionssachen berührten, abgesehen von der Rechtsprechung, nur unsern engen Lenzburgerkreis und verstummten für längere Zeit. Dafür erhoben sich Zehntstreitigkeiten mit Bern, welche, nebst der Jurisdiction, erst ein Jahrhundert später ihre Erledigung fanden.

Anno 1441 nämlich hatte Lenzburg von Berena von Rynach, der Witwe des Hans Schultheiß, Vogt zu Lenzburg, den Goffersberg um ein Leibgeding von 20 Goldgulden jährlich erworben, und 1587 und 1588 auf Anordnung Berns den Wald darauf geschlagen, damit in Kriegszeiten die Feinde nicht dort einen bequemen Hinterhalt fänden. Letzterer Befehl aber gereichte Lenzburg zu Schaden, auf seine Klage hin wurde ihm daher erlaubt, vom ausgereuteten Land den Zehnten beziehen zu dürfen. Im Jahr 1594 wurde dann das Moos, bisher eine wenig benutzte Allmend, in halbe Fucharten eingeteilt und unter die Bürger verlost. Sie mußten davon den Zehnten und den Landteil (oder die

9. und 10., resp. je die 5. Garbe) geben und durften die Grundstücke nicht verkaufen, konnten sie aber in die Hand des Schultheißen oder Baumeisters aufgeben.

Daß man auf die erworbenen Freiheiten äußerst eifersüchtig war, sie gegebenen Falls auch etwas über das strikte Maß ausdehnte, wie oben angedeutet, beweisen viele Beispiele. So haben z. B. 1619 des Obermüllers Knecht und der Lehenmann auf der mittlern Mühle im Wyl miteinander geschlagen. Obwohl es außerhalb der Burger Ziele ist, so sind doch bis jetzt Knechte, Gesellen und Lehenleute wie Burger behandelt worden, und da der Müllerknecht der Urheber ist, büßt er mit 8 Maß Wein und soll dem Landvogt „ein Willen schaffen“. Und da 1620 der Provos des Landvogts beim untern Thor innert der Burger Ziele einen Söldner aus Bünden gefangen nimmt und erst, als er ihn aufs Schloß geführt, sich daran erinnert, daß der Gefangene unter städtische Gerichtsbarkeit gehöre, ihn auch sofort dahin zurückführt, büßt er seinen Eifer mit 4 *fl.* Leicht könnten diese Beispiele, namentlich ersterer Art, vermehrt werden.

Schon früh ist andererseits unter den Äußern ein Geist des Widerspruchs, des Boehens und Drohens mit höherer Gewalt aktenmäßig festgestellt. Wie 1597 dem Heinr. Furter abgeschlagen wird, vor der Stadt Wohnhaus und Scheune zu bauen, „gibt er trutzlichen Bescheid vnd bochet mit mh.“ Darauf freilich der Bescheid: „soll ins kessi bis morn, für in ein wenig gleittig machen.“

Als 1599 die Ziegen aberkannt wurden, soll Joach. Müller an der Ma gesagt haben, er wolle das gern gesehen, eb man sinem sun wolle die geis denen thun, er sitze in der graffschafft vnd nitt in der statt dwing. Wiederum 1613,

als die Ziegen nur noch in den Lenzhard getrieben werden sollten, drohte Junghans Furter, „wen er bystender hete so wolte er gan Bern.“

Um diese Zeit erhält Lenzburg einen neuen Stadtschreiber, Samuel Frey. Es muß ein tüchtiger Kopf gewesen sein. In Stadtgeschäften wird er oft nach Bern geschickt, erwirbt der Stadt auch hinsichtlich der Pfarrwahl eine kleine Freiheit und erhält für seine Dienste einen zwölfstötigen Becher. 1629 ist er Schultheiß und sucht von da an die im Besiz der Stadt befindlichen Freiheitsbriefe im Interesse letzterer in vollem Umfange auszunutzen. Um erst Kenntniß zu erhalten von den Urkunden, werden sie registriert und kopiert. Dabei stößt man — zum ersten Male, wie nachher wiederholt behauptet wird — auf die bis jetzt unbekannte Urkunde des Herzogs Albrecht, d. d. 1352. (Es ist auch wirklich anno 1594, als das Moos in Zehntland umgewandelt wurde und man sich auf genannten Brief hätte stützen können, nicht mit einem Worte daran erinnert worden.) Am 6. Februar 1630 bringen zwei Lenzburger Abgeordnete dieselbe nach Bern, klagend, daß man wohl einige mit Stauden und Wald bewachsene Grundstücke ausgereutet und den Burgern zum gemeinen Werkzins verliehen, die in der Urkunde verheißenen Zehnten aber habe Lenzburg nicht genossen, sie seien mit andern größern an Familien oder Häuser verliehen worden. Man könne erst jetzt reklamieren, weil der Brief bisher unbekannt gewesen. Bern vidimiert die Urkunde, beauftragt aber zugleich eine speziell eingesetzte Kommission, den Landvogt zu Lenzburg und den Hofmeister zu Königsfelden, hervorzu suchen, was dawider und zu Gunsten Berns spräche. Die Kommission und der Landvogt finden nichts, „daß ge-

meine Werck vnd Allmend Güter vns zuständig wären," die Zehnten seien allerdings an einige Häuser verliehen worden. Der Landvogt (Manuel) fand die Güter ordentlich ausgemacht. Sie werden also den Lenzburgern als freies lediges Eigen zugesprochen. Es sind: das Bölli, die Sandriesse, das Rüpoltsloo, das Moos, der Oberrein und das Roggenzelgli vor dem Lenzhard. Der Hofmeister von Königsfelden hat sich entweder diesmal nicht geäußert oder sein Bericht ist verloren gegangen. Bei den Akten finden wir erst zum Jahr 1648 einen solchen, der allerdings zu ganz andern Schlüssen kommt.

Von einem nicht ganz unwesentlichen Teile des bebauten Gemeindebannes hatte sich hiemit Lenzburg sämtliche für den Fiskus abfallenden Einnahmen gesichert. Der Erfolg reizte zu fernern Schritten. Aus dem Spätern scheint hervorzugehen, daß man durch Ankauf von Privatgütern das der Stadt verpflichtete Areal zu vergrößern suchte auf Kosten des Oberherrn resp. der betreffenden Zehnteninhaber. Eine schwer belastende daherige Anklage ertönte im Jahre 1643. Seit längerer Zeit hatte Lenzburg Streit mit Niederlenz, zuerst des Ungeligrabens, der Säge, Schleife und untern Mühle wegen, dann auch weil Niederlenz wegen Übermarchung zu Gunsten des Lenzburger Zwings sich beklagte. An der Zwingsbesatzung in Dthmarsingen nun behauptet der Untervogt von Niederlenz, die Lenzburger haben etlich hundert Tucharten Land an sich gezogen und Marchsteine versetzt, es werde ihnen ein schön Lied gemacht werden, die Mühli, Schlyffi vnd Sagen müssen auch hinein, sowie der vnder Thurn." Voll Zorn streichen die Lenzburger des Untervogts Namen im Burgerrodel und wenden sich klagend

an den Landvogt. Diesem ist die Sache sehr leid und er bittet, daß man sie „neben dem Rechten“ auszumachen suche mit Herbeiziehung des Obervogts von Biberstein, des Junkers von Liebegg, Jr. Hartmann (von Halwil) von Schaffisen, Jr. Hans Rudolf von Halwil und etlicher Untervögte. Lenzburg geht darauf ein, weil es dem Untervogt jetzt auch leid sei. Der weitere Verlauf ist unbekannt.

Lenzburg hätte sich vielleicht noch ferner eines ruhigen Genusses des Erworbenen zu erfreuen gehabt ohne die Dazwischenkunft eines neuen Landvogts. Auf Gallustag 1646 hielt aber Samuel Jenner seinen Auftritt, und sein Eifer für Bern wie seine Abneigung gegen den Lenzburger Schultheissen Frey — es geht diese aus vielen Äußerungen hervor — machten aus seiner Verwaltungsperiode eine Zeit des Kampfes. Schon im August 1647 sind Lenzburger Ausgeschossene in Bern und beklagen sich wegen Übergriffen Jenners in ihre Jurisdiktion außer der Burger Ziele. Deutsch Seckelmeister, Benner und Bauherr Kilchberger müssen die Sache untersuchen und vernehmen von Jenner noch Verschiedenes des Zehnten wegen, und daß die Stadt durch den Pfarrer scharfe eigene Mandate verlesen lasse. Vorerst wird letzteres verboten, der Pfarrer muß zur Einsicht vorlegen, was ihm behufs Publikation von der Kanzel übergeben wird. Darauf werden in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Lenzburger Urkunden verlesen und beraten. Einer der XVI, Freys Schwiegervater Marti, darf der Beratung nicht beimohnen. Jenner weist in 17 Artikeln, hier zu weitläufig anzuführen, sämtliche Urkunden und Beweisgründe zurück, als nicht zur Sache dienend oder nicht von städtischer Jurisdiktion handelnd, und daß Lenzburg die Jurisdiktion seit etlich 100

Jahren geübt, davon beweisen die Urkunden „das widerspill“.

Die Lenzburger lassen Jenners Beweisführung nicht gelten, geben auch seine Anschuldigungen nicht zu, und darum wird zur Untersuchung an Ort und Stelle eine Gesandtschaft hinuntergeschickt. Des versetzten Marchsteins halb — auf dem Lenzhard — soll der Vogt selber das Richtige zu treffen suchen, und des bewußten, von den Lenzburgern „ihnen selbst in die hand gespilten Zehndens halb“ sich mit dem Hofmeister unterreden. Falls die Stadt den Spruch der Kommission nicht annimmt, muß sie die Kosten bezahlen. Man ahnte wohl nicht, daß der Streit noch fünf Jahre dauern werde.

Lenzburg scheint sich vorläufig beruhigt zu haben, und der stichelnde Landvogt erhält auf sein Schreiben vom 30. November den Entscheid, daß man beim Spruche verbleibe, wenn die Stadt dawider handle, solle er Meldung thun. Im Februar 1648 sendet Lenzburg eine weitläufige Verantwortung ein. Ihre Aufnahme geht hervor aus der von der Kanzlei — oder der Kommission — beigefügten Überschrift: „Aufwürrischer Bauern und Burgeren halb,“ und ihr Erfolg aus der Erkenntnis betrff. die Jurisdictionstreitigkeit: In abweisung derselben vngegründeten, vnnnd durch Ire offmutzende vermeinte priuilegien vnerwünslichen gesuchs, habend Ir Gn. die Prätenfionen der Lenzburger als durchaus unbegründet erklärt. Ir Gn. haben der Enden immer völlige Jurisdiction durch den Landvogt ausgeübt, und gehören der Stadt weder irgendwelche Herrlichkeit noch Gerechtigkeit — außer geringen Einungen u. dgl. Bußen — außer der Burger Ziele. Erk. vom 9. September 1647.

Neue Eingabe mit neuen Beweispunkten der Lenzburger und neue Widerlegung durch den Landvogt verändern das Resultat nur insoweit, als man einige Punkte durch die Heimlicher weiter erläutern lassen will.

Im Jahr 1648 rückt nun auch der Hofmeister von Königsfelden auf den Plan und sucht zu beweisen, daß Herzog Albrecht im Jahr 1352 gar kein Recht gehabt, fraglichen Zehnten zu verschenken, aus dem einfachen Grunde, weil er nicht ihm, sondern schon seit 1313 dem Kloster Königsfelden gehörte. Lenzburg habe ihn bis in die neueste Zeit auch nie angesprochen. Daß fraglicher Brief erst bei Einschreibung und Registrierung der Urkunden wieder zum Vorschein gekommen, sei unglaublich, habe er ihnen doch bei Ansprache der Jurisdiktion als Fundament gedient. Landvogt Manuel sel. ist von den Lenzburgern dupiert worden, die Ausmarchung der Allmend und Gemeinwerkgüter hat erst 1627 und zwar ohne Begrüßung Ihr Gn. stattgefunden. Bei dritthalb hundert Tucharten haben die Lenzburger zu den Reutenen geschlagen und Mgh. den Zehnten davon entzogen (wir hören den Untervogt von Niederlenz!), wozu dann erst noch die 9. Garbe erhoben wird. Noch verschiedener Vergehen beschuldigt er die Lenzburger, doch hüllt auch er sich in den Mantel des Wohlwollens und mag ihnen sogar den geraubten Zehnten gönnen, wenn Mgh. ihnen denselben überlassen.

Um dieselbe Zeit läßt Jenner durch Dekan Hemmann dem Räte anzeigen, daß er niemalsen begehrt in die Freiheiten von Lenzburg zu greifen, man möge wohl in Zwing und Bann Gericht und Recht, Gebot und Verbot thun und die Strafen beziehen wie früher, auch in den Wäldern

Bußen auflegen, von einem Stumpen 10 $\mathfrak{A}$ oder mehr, nur was Überzäunen, Überackern und Schlachtbußen außer der Burger Zwing betreffe, vermeine er selbst strafen zu können. Die Lenzburger hingegen bitten, daß man sie um Gottes Willen bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lasse, auch bei dem Werchzehnden im Goffersberg, den ein Landvogt bis dahin unberechtigtweise bezogen. So wenig sind sie einstweilen noch von ihrem Unrecht überzeugt.

Am 8. August 1649 wird eine neue Eingabe der Lenzburger nebst Replik des Landvogtes geprüft und, da man keine neuen Punkte findet, beschlossen, bei der Entscheidung vom 9. September 1647 confirmando zu verbleiben, unter Hinzufügung von sechs verschiedenen Punkten, worin, nach dem Schloßurbar, ihre Einung und Strafgerechtigkeit beschrieben wird. Sie heißen: „Wan einer nit fridet, haget oder greben uf thut, daß sy denselben om 3 β buß strafen mögend, vnd so in ihr Zwing ein prästhafft Roß kompt, mögen sye selbiges by einem pfund bus hinweg pieten lassen.

In ihren Wälden vnd hölzgeren, zu derselben beschirmung, mögindt sy bußen aufsetzen nach irem gefallen, anderen mgh. gerechtigkeiten doch ohne schaden.

Sy mögen bezüchen die bußen, so sich in 3 $\mathfrak{A}$ belaufen vnd minder, von wegen prütschen, schwellenen vnd pörteren.

Wan die von Amerschmyl oder vernachparte von ihrem Stattbach wässeren, daß sy selbige by einem halben gl. buß strafen mögen.

Von allen güteren so in ihrem Zwing ligen, wann selbige einem frömbden verkaufft werden, daß sy den Zug zu denselbigen habind.

So gehörend ihnen auch die geringen bußen von dem vñch, wan ihre vernachparten vñ ihre Weidfahrt kommen, vermog der verträgen mit ihren vernachparten, wie auch die schätzung des Schadens der Züny, hegen, gräben vñ pottenen halb, so deswegen beschehen sind."

Anderere Klagpunkte des Landvogts: Abschlagung des Totfalls an der Ma und Burghalden, Übervorteilung bei Entrichtung des Heuzehntens, Bedrohung des Landvogts und die Worte Frey's, er sei so gut als jener, werden aufgeschoben bis nach Erledigung des Hauptgeschäftes.

Schon regen sich in Lenzburg zweifelhafte Elemente, welche im getrübten Wasser zu fischen suchen: Ludw. Trachsler klagt in Bern, Frey hätte in einer Streitsache zu ihm gesagt, „wann er für mgh. kehren thüne, sye er ein meineidiger gsell vñ müsse sein burgrecht verlohren haben." Auch Christ. Lütbrecht bringt persönliche Klagen vor, wird aber in Bern als „ein zimlich vnbescheidenen, nit vil wertigen" Mann erkannt und Frey sein Klagrecht auf ihn offen behalten.

Die Worte Trachslers klingen wieder in einer neuen Klage des Landvogts. Er beschwert sich, daß die Bürger meinen, ihre hinter und in der Grafschaft begangenen Frevel gehören vor ihren Stab, daß sie zur Verweigerung des Totfalles aufmuntern, den burgerlichen Eid erschweren, den Ihrigen abstricken vor der Obrigkeit Rats zu suchen, resp. an sie zu appellieren. Auf den ungehofften Fall — schreibt Bern, indem es die Klage mitteilt — daß sie Eint und Anderes nicht gütlich cediren wollten, sollen ihre Ausgeschossenen innert 8 Tagen vor geseßnem Rat sich darüber

aussprechen und unsern Willen erwarten. Der Landvogt wird indessen auf seltsame Reden des Schultheißens Frey aufmerksam gemacht, er soll hin und wieder gesagt haben, die Burgerchaft werde sich eher zerhacken lassen als Ihr Gn. Erkenntnus annehmen. Ähnliches sei in geheimbd zu verzeichnen vnd vffzebehalten.

Solch unbedachte Reden weiß allerdings Jenner bald weitere anzuführen, indem er die erste, weil sogar vor den anwesenden Gesandten geführt, als erwiesen betrachtet. Frey soll auch gesagt haben, ehe sie sich dem Spruch unterwerfen, müsse es vor gemeine Eidgenossen kommen, und als Ulr. Furter gegen Stoffel Rohr nach Bern appellieren wollen, habe der Schultheiß erklärt, die Burger von Lenzburg seien nicht „vechig vnd mächtig für mgh. zeappellieren“, wenn sie appellieren wollen, müssen sie zuerst nach Speyer, dann nach Rottweil sich begeben. Aus der Relation der Gesandten werde man nun auch gesehen haben, daß Frey anno 1630 bei Erlangung des Zehntens ziemliche Gefährd gebraucht, Eigen- und Lehengüter für Almend- und Gemeindewerkgüter ausgegeben und Zehntgüter zu Landteil gemacht habe. Er weiß dazu noch anzuführen, daß der Rat nicht einig sei, manche seiner Glieder nur wissen, was Frey in sie gieße, daß er vernommen, die Eidformeln seien seit Jahren verändert worden, man soll unverhoffterweise in Abwesenheit Freys das Eidbüchlein verlangen u. dgl. Falls sie die Zehnten wieder zur Hand nehmen, wollen sie die in den Rödeln von 1593 enthaltenen drei geringen Zehntlein, so anno 1601 den Amtleuten (als Besoldungsaufbesserung) bestätigt worden, ihm wieder zukommen lassen, da die Geschäfte sich mehren, die Einnahmen sich mindern. Am Schluß versichert er seine

Friedliebe, wenn nur nugh. und deren Gerechtigkeiten nicht leiden müssen.

Frey — er ist jedenfalls in Bern — verneint obige vier Klagpunkte. Seine in Schrift verfaßte Verantwortung wird dem Landvogt zum Gegenbericht zugesandt. Zugleich erhalten Berns Gesandte auf der Tagsatzung in Baden, Schultheiß Dachselhofer und Benner Willading, Befehl, auf ihrer Rückreise nach Lenzburg zu gehen, dort die Gemeinde zu versammeln und — in Abwesenheit Freys — zu fragen, ob man den Entscheid vom 9. September 1647 punkto Jurisdiktion annehmen und den listigerweise und mit Gefährde an sich gebrachten Zehnten den Häusern Königsfelden und Lenzburg wieder cedieren wolle oder nicht. Daneben haben sie, wegen eingeklagter Marchsteinversetzung, eine Marchbegehung vorzunehmen, der Stadt die Eidbüchlein abzufordern und auf allfällige Einschießel zu untersuchen. Die Geheimräte aber erhalten Nachricht, Frey habe betreffend der Worte, „die Burger ließen sich eher zerhacken zc.“ sich „läum“ verantwortet und zudem gesagt, daß kein Biedermann reden werde, daß etliche marchsteine hind verenderet worden. Das soll man in eine Klage zusammenfassen, „damit ihme der mund einest verschobbet werde“. Darauf soll man von ihm eine kategorische Antwort verlangen, aber nicht zu sehr pressieren. Offenbar will man ihn hinhalten, um seiner sicher zu sein, wenn mehr gravierendes Material gegen ihn eingebracht werden sollte.

Am 14. und 15. Dezember verhören Dachselhofer und Willading sechs Bürger von Lenzburg und zwei von Hendschiken. Frey wird aller Punkte, dazu einer strengen Regierung und des Eigennuzes beschuldigt. Es machen sich

Zwei reich auf Kosten der Stadt, man wolle nicht dieser, sondern den Rädelshführern die Prozeßkosten aufladen. Schultheiß Müller habe des Wagners Frau in der Burghalden geraten, den Fall nicht zu geben u. s. w.

Neben diesen Parteiaussagen bringen die Gesandten nichts mit heim. Sie sahen nicht einmal die Eidbüchlein: der abwesende Stadtschreiber habe sie hinter sich verschlossen. Darum schreibt Bern unterm 21. Dezember, daß man gehofft, Lenzburg werde den wegen der Jurisdiktion gefallenen Spruch annehmen oder wenigstens sich ihm nähern, und nun verlange es zweimonatliche Bedenkzeit. Das könne man nicht zugeben, sondern acht Tage nach Neujahr verlange man schriftlich oder mündlich unbedingte Annahme des Spruchs. Zugleich haben sie sich über die vier Punkte, Zehnten und andere Sachen zu erklären und den Vertrag von 1457 nebst dem dazu gehörenden Spruchbrief des Sulpicius Haller in beglaubigten Abschriften vorzulegen. (Diese Urkunden spielen von nun an eine große Rolle. Es ist mir nicht möglich gewesen, sie zu Gesicht zu bekommen.) Der Stadtschreiber wird in Bern eidlich verhört des Eidbüchleins wegen.

Unterm 5. Januar 1650 kommt die Lenzburger Verantwortung zur Sprache. Wie an der Langwierigkeit, so am Streit überhaupt ist der Landvogt schuld. Er zieht Sachen, welche in unserm Zwing und Bann geschehen, vor äußere Gerichte, was niemals der Fall gewesen und große Kosten verursacht, wie z. B. Seiler an der Aha in Rapperswil hat 10 Gl. und Kosten bezahlen müssen, wo es hier mit 2 bz. Spruchgeld gethan gewesen wäre. Der Landweibel verrichtet in der Burghalden und an der Aa Verbote, was auch nie geschehen, sondern mit Erlaubnis eines Schultheissen hat es

der Stadtweibel gethan, er droht zudem den Gebotenen, wenn sie nicht erscheinen, werde er sie auf Erwischen außer der Burger Ziele gefangen und gebunden ins Schloß führen. Er verbietet unserm Lehenwirt in der Burghalden die Entrichtung des Ungeldes an uns bei zehnfacher Strafe.

Die vier Punkte anbelangend, sei dem Landvogt nie Rechtfertigung verweigert worden, aber nicht vor äußeren Gerichten, sondern vor unserm Stab. malefizische Sachen außer der Burger Ziel wollten wir nie beanspruchen. Was die Todsfälle anbetrifft, so haben wir die Frau schon an den Landvogt gewiesen. Den Eid haben wir nicht verändert, und die Appellation an Ugh. zu verbieten, ist uns nie eingefallen. Es ist allerdings am Maitag neben dem Eidbuch noch eine Schrift verlesen, aber kein Eid darauf geleistet worden. Das Verhältniß zu den Außern ist seit 1450 und 1507 ruhig. Von der geforderten Urfunde d. d. 1457 haben wir keine Kunde.

Wir haben, so schließen sie, nichts Neues angefangen und nie etwas anderes begehrt, als bei unsern Briefen zu bleiben wie unsere Alvordern, „weil wir uns alhier (wohl die Commertien ganz schlecht) der Handtwerchen vnd Güeteren ernehren müssen.“

Raum war diese Verantwortung verlesen, als Jenner (8. Jan.) wieder berichtete, was „verruckter Tagen“ in Lenzburg verlossen. Am 4. Januar nämlich hätten sich 24 Bürger, der Tyrannei Frey's und der Verschwendung des Stadtgutes müde, bei Jak. Anglikers Haus versammelt und beraten, sie wollen sich als getreue und gehorsame Unterthanen erklären und meine Fürbitte vor Ugh. nachsuchen. Frey vernahm die Sache und lud die Leute auf's Rathaus. Sie erschienen erst

auf zweites, eidliches Gebot, und wollten auch nicht einzeln, sondern nur insgesamt vor den Rat. Es wurde nichts ausgerichtet. Frey versammelte darauf die ganze Gemeinde mit Ausnahme der 24. Jeder muß eidlich geloben, in dieser Sache zur Stadt zu stehen. Die Nichtgebotenen wollten nun an den Beratungen auch teilnehmen, da nannte man sie Rebellen, meineidige Schelme, Wädischwiler &c. und drohte, sie hinauszumerfen. Die Bußfertigen haben dem Landvogt noch viel erzählt, wie z. B. Frey gesagt habe, es werde müssen Blut kosten („daruff aber nütt zu sechen“, fügte er bei, um sich, wie sonst oft, den Schein des Wohlwollens zu geben), sie klagen über schlechte Verwaltung, es machen sich nur Drei oder Vier auf Kosten der Stadt reich, man wisse nicht, wozu die Zehnten von 1630 verwendet würden, Marti, Frey's Schwiegervater, habe gesagt, wenn Frey in die Heimlicher Kammer berufen werde, solle er entfliehen, dann bleibe der Bärenwirt als Ursache des Streites zurück u. s. w. Man habe jetzt beide Schultheißen nebst einem einfältigen Bauersmann der Na nach Bern geschickt, sie werden die Sache in ihrer Weise darstellen. In Abwesenheit der Schultheißen habe er, Jenner, nun vor Rat begehrt, es wäre ihm ohne Fürsprache des Defans beinahe abgeschlagen worden. Er verlangte, die Handveste einzusehen, oder deren versiegelte Übersendung an Mgh. Man redete sich aus, die Vorgesetzten haben die Schlüssel, und die seien jetzt in Bern. Daraufhin sei der Bärenwirt persönlich nach Bern gegangen, um den Schultheißen das Vorkommnis zu erzählen. Wie er wieder zurückgekommen, habe er gesagt, sie wären schön angelaufen, wenn sie dem Landvogt die Handveste hervorgegeben, er hätte keinen Befehl gehabt, sie zu fordern. Darauf wurde Jenner ausgehöhnt,

„schier jedes ungewaschene Maul hat mit mir zu thun“, schreibt er und weiß wieder neue Klagpunkte wider Lenzburg anzuführen, wie es nämlich, zur großen Beschwerde namentlich der hier Recht Suchenden, vom Saum 12 Maß Ungeld verlange und doch nur zu vier berechtigt sei.

Am 28. Januar beschließt der Rat zu Bern auf Antrag der Geheimen Räte und in Erörterung, wie übel gegründet Lenzburg in der Ansprache völliger niederer Gerichtsbarkeit an der Aa und in der Burghalden, sowie innerhalb des Zwings außer der Burger Ziel sei, und mit was Geschwindigkeit und unwahrhaftem Vorgeben anno 1630 der dem Kloster Königsfelden seit Jahrhunderten gehörende Zehnten J. Gn. abgeschwaht worden, diese zwei Hauptpunkte in Anwesenheit der Ausgeschoffenen zur Entscheidung zu bringen und nachher auch die Nebenpunkte zu erörtern.

Die Lenzburger aber wollen trotz aller Verhandlungen die Erklärung von 1647 betr. Jurisdiktion nicht annehmen und disputieren mit Hilfe einiger, viel mehr von andern Sachen redenden Briefen, aufs äußerste. Sie wollen die Bekanntnus darüber vor Rat und Burger erwarten. Es wird aber beschlossen, sie betr. der Burger Ziel beim Spruch von anno 1496 zu belassen, was die Gerichtsherrlichkeit außer demselben betrifft, werden sie abgewiesen und haben die ergangenen Kosten, mit Rückgriffsrecht auf Dritte, zu bezahlen. Über die Gerechtigkeiten des Einen und Andern soll eine Urkunde ausgestellt werden. Die Lenzburger Freiheitsbriefe sollen abgeschrieben, vidimirt und die Kopien alhar gebracht werden.

Des Zehntens halb wird unterm 4. Februar erkannt, Lenzburg habe ihn anno 1630 mit unwahrhaftem Vorgeben

erlangt, es hatte laut dem Briefe von 1352 nur den Landtheil oder das Allmendrecht zugewiesen und genoß es jederzeit. Der Zehnten ist an Königsfelden zurückzugeben. Was mit den seit 20 Jahren unrechtmäßigerweise bezogenen geschehen soll, wird erst beschlossen, wenn die hinabgeschickten Gesandten Klarheit über dessen Verwendung erlangt haben werden. Auch darüber ist eine Urkunde auszufertigen.

Schultheiß Frey wird über weiteres in der Geheimen Kammer verhört. Man wirft ihm vor, er habe vor zwei Jahren bei ausbrechendem Jurisdiktionsstreit gesagt, wenn sie bei ihren Freiheiten nicht bleiben mögen, werde es einen Anhang von den Edlen im Aargau geben. Er verneint in diesem Sinne, nur habe er gesagt, wenn ihre Briefe nicht gelten, werde es von den andern aarg. Städten, die auch solche haben, einen Anhang geben. Er soll zweitens einen Teil der Bürgerschaft in ein Gelübde aufgenommen haben, mit der Stadt zu halten und nicht vor die Obrigkeit zu gelangen. Man habe, antwortet Frey, von den 24 verlangt, treu zur Obrigkeit und der Stadt zu halten, er wisse nicht mehr, ob Schultheiß Müller oder er hiezu den Anstoß gegeben. Weitere Frage: ob niemand meineidig tituliert worden? Von ihm nicht, vielleicht durch die Bürgerschaft. Es sei hierüber nur das Zeugnis des Bäckers L. Trachslar vorhanden, wird hinzugesetzt. Es wird ferner als durch den Landvogt erwiesen betrachtet die Äußerung, daß man die Berner vor die Eidgenossen oder die Landsgemeinden ziehen wolle, und durch Rundschaft erwiesen die andere, Bern schütze uns nicht bei unsern Freiheiten, wie es versprochen.

Frey ist in keinem Punkte formalisch convinciert, aber auch Mgh. nicht besänftigt. Obschon deshalb Frey's Ver-

wandte, darunter Marti und andere Bornehme, und die Stadt um Gnade anhalten, letztere zwar mit Anschuldigung des Landvogts, er habe die Rundschaft hinterrücks aufgenommen, man solle Frey auch zu Worte kommen lassen und nicht der Unwahrheit Glauben schenken, wird der Lenzburger Schultzeiß am 16. Februar 1650 „ins Gätterstübli erkent.“ (Das Gnadengesuch der Stadt erhält die entwürdigende Überschrift „Unzeitige Beschönigung des Schl. Frey“.) Daß er vorher schon beobachtet wurde, vielleicht Bern nicht verlassen durfte, geht aus der auf einem Aktenstück sich findlichen Erkenntnis hervor. Sie heißt: „Frey in schärpfere Gefangenschaft“. Im Gätterstübli, auf der Insel, erhält er nicht weniger als vier beeidigte Wächter und die Verhörrichter Morlot und von Büren.

Über weitere freyle Reden Frey's nimmt auch Jenner noch ein Verhör auf. Er erfährt nichts und kann nur nach Bern melden, daß die Uneinigkeit sich mehre. Hans Fischer, „ein Grobianus, sonst des Raths“ wird er freundlich charakterisiert, sei mit offener Wehr auf die Gasse gelaufen, habe in die Steine gehauen und die Gehorsamen, deren nun 30 bis 40 — die Partei selber gibt ihre Stärke nie höher als 25—30 Mann an — herausgefordert. Uli Furter und Stoffel Rohr weigern sich, vor der Stadt Gericht zu erscheinen, mit der Ausrede, sie stehen unter dem Landvogt, berichtet die andere Partei, Rohr habe mit der Wehr gedroht und gesagt, wenn der Weibel ihn gefangen legen wolle, so werden die 24 ihn mit der Wehr befreien. Da war es kein Vergnügen mehr, im Regimente zu sitzen. Aus der nochmaligen Zusammenfassung der Streitpunkte sei nur erwähnt die ganz eigentümlich klingende Bemerkung: „die Prä-

tention der Jurisdiktion liegt nun bald am Ruggen," und die entschiedene Behauptung Lenzburgs, betr. der Verweigerung der Citation vor äußere Gerichte im Recht zu sein. Bern hätte hierüber nachschlagen können 1462 Montag nach conversione, wo Uli Ryburg die Stadt vor das Gericht zu Rottweil ziehen wollte, Thüring von Ringoltingen aber, Hartmann vom Stein und Hans Ruttler, des Rats zu Bern, entschieden, Ryburg soll die Lenzburger suchen wo sie wohnen. Dies begehrte man freilich 1650 nicht mehr zu wissen.

Auch aus dem Verhör mit Frey resultiert nichts Neues. Man legt ihm 17 Punkte zur Last, von denen während der Beratung 6 als wenig wichtig fallen gelassen werden; einer fällt zu Lasten Müllers. Bekennt Frey nicht, so soll er durch Rundschaft überführt werden, es wird ihm jedoch kein Name genannt. Die Hauptpunkte werden nun in eine Klage zusammengefaßt. Es sind die bekannten wegen dem Anhang der Edlen, Zitierung Berns vor die Eidgenossen, Nichthaltung seines Versprechens betr. Schutz der Freiheiten. Sie werden als genugsam erwiesen erklärt. Über Aufnahme der Bürger ins Gelübde muß weitere Rundschaft eingezogen werden. Daß Frey gesagt, man hätte die Handveste nicht vorlegen sollen, wird als erwiesen betrachtet, ebenso daß der Burgerschaft eidlich verboten worden, irgendwo Rats zu suchen oder nach Bern zu appellieren, doch will man den Urhebern dieser Verbote noch nachspüren. Daß die Burgerschaft sich lieber wolle zerhacken lassen u., ist auch erwiesen. Des Briefes wegen von 1457 sollen der Schultheiß Müller und andere alte Männer noch verhört werden. Alles das in Abwesenheit Frey's. Er selber gibt nur ganz wenig und mit Einschränkung zu. Er bittet, man möchte seine Dienste,

namentlich in der Puren Zeppel (1641) und sein Alter in Betracht ziehen, und am 27. Februar bitten auch Schultheiß, Räte und Burger samt etlich fünfzig von der Bürgerschaft um Gnade für Frey. Erfolglos. Vielmehr, da man unterdessen vernommen, die Wächter warten ihres Amtes nicht gehörig, Frey könne zum Insulmeister führen, will man andere anstellen. Im März taucht dann eine Angelegenheit auf, von welcher Jenner sich entscheidenden Erfolg versprochen haben mag. Er hat sich derselben bisher nicht annehmen wollen, weil das Vorkommnis sich nicht während seiner Verwaltung zugetragen.

Nämlich Sam. Hüselmann von Beinwyl ist im Verein mit zwei Andern gegenüber Frey Schuldner von zwei Kapitalien, das erste im Betrage von 170, das zweite von 50 Gl. Hüselmanns Anteil am ersten beträgt 50, am zweiten 15 Gl. Er bezahlt die 50 Gl., um die dafür verpfändete Matte frei zu machen, Frey aber quittiert nicht für diesen Anteil am ersten, sondern für das ganze zweite Kapital. Darüber nun langwieriger Streit. Hüselmann wird nochmals zitiert ohne zu erscheinen. Darauf geht Hs. Heinr. Munteli, der Provos, nach Beinwyl, wie er behauptet mit dem Befehl, Hüselmann tot oder lebend herzuschaffen. Dieser ist mit einer Sense, „einer bösen Wehr“, in der Matte beschäftigt und der Provos schießt ihn tot. In Möriken und Mägenwyl erklärt er nachher, wenn der mit dem roten Bart — Schultheiß Frey in Venzburg — ihm nicht den Sackel mit Geld schicke, so wolle er sagen, wie es hergegangen. Hans Baschi Müller, der Schulmeister zu Hendschikon, will auch einen in diesem Sinne von dem flüchtigen Munteli an Frey geschriebenen Brief gelesen haben. Man hat indes vernommen.

daß der Mörder auf Hohentwiel gefangen sitzt, und schreibt an den dortigen Kommandanten einen durch den Landvogt von Lenzburg vermittelt eines geheimen Boten zu befördernden Brief, Munteli gegen Revers behufs Verhörung herauszugeben. Man findet aber keine genugsame Kundschaft wider Frey und überläßt das Urtheil Gott und der Zukunft.

Indessen gehen die Verhöre in Bern und Lenzburg ihren Gang; ohne nennenswerten Erfolg. Jenner muß berichten, daß an einer Gemeindeversammlung, wo die Bürger über die Frey zur Last gelegten Punkte Aufschluß geben sollten, nur die Verweigerung des Ratholens und der Appellation an Bern von Einigen bejaht wurden. Das Resultat werde nun durch zwei Ausgeschossene, „gar saubere Gesellen“, im Namen von Schultheiß, Rät und Burger und einer ganzen Gemeinde nach Bern gebracht, es sei aber nur Frey's Partei dagewesen. Es werden auch Häusler und Baumann, des Kleinen, und Halder des Zwölferrates, getreue Unterthanen, von den Übrigen getadelt und verfolgt. (Durch sie aber wurde dem Landvogt jedes Wort zugetragen.)

Fast gleichzeitig langt von Hans Heinr. Frey, des Schultheißen Frey „hßgramem betrübttem Bruder“, ein Begnadigungsgejuch ein, und der Gefangene selber schreibt zwei solcher, doch ohne Eingestehung seiner Schuld. Man wolle ihm verzeihen in Anbetracht seiner Frau und unmündigen Kinder, seiner getreuen Dienste im letzten Burenzäppel, und in Erinnerung daran, daß auch sein Vater und Großvater in Lenzburg Schultheißen gewesen. Um Gottes Willen möchte man ihm seine Ankläger vorstellen, was nicht nur im weltlichen Gericht, sondern auch im Wort Gottes begründet sei, aber immer neue Fehler werden ihm zur Last geschrieben, nament-

lich harte und ungerechte Urtheile, was Aufhebung der Sprüche und Rückzahlung der Kosten zur Folge hat. Einen Spruchsbrief, den man Frey erfolglos abverlangt, findet man in der Kanzlei Bern. Am 13. März erhalten die Geheimen Räte den Auftrag, eine Reformation nach Verbesserung der Lenzburger Polizei zu verfassen und vorzulegen. Der Jurisdiktionsstreit wird als abgeschlossen betrachtet. Die Kosten desselben belaufen sich auf 718 $\frac{+}{\nabla}$ und sollen dem Landvogt bezahlt werden. Des Ungeldes wegen sollen die Lenzburger beim österreichischen Konzessionsbrief verbleiben oder Mh. vorweisen, was sie für weitere Berechtigungen haben. Frey werden noch sechs Punkte zur Last geschrieben, und seine Strafe lautet: Entsetzung vom Schultheißenamt und vom Regiment, Verbannung aus der Stadt bis zur Herausgabe des Briefes von 1457, schriftliche Reparation betreff seiner Worte, Lenzburg habe seine Freiheiten nicht von Bern und werde bei denselben nicht gehandhabt, und Bezahlung von 2000 fl Strafe, nämlich 1000 fl in den Stadtseckel und 1000 fl zu Händen der Insul, nebst Erlegung aller Kosten. Zur Ordnung seiner Verhältnisse erhält Frey vier Wochen Zeit, sich in Lenzburg aufzuhalten, in der Hoffnung, er beirage sich still und unanständig.

Natürlich gibt es nun neuen Hausstreit. Die Getreuen wollen an die Kosten nichts beitragen. Sie werden von der Mehrheit beschimpft und verfolgt. Eine Gesandtschaft hat zu versöhnen gesucht, aber ohne Erfolg. Bern gebietet Silentium und burgerlichen Frieden bei 50 fl unablässiger Buße. Betreff der Kostenforderung des Landvogtes soll man sich mit ihm zu vergleichen suchen, wenn es nicht möglich, werde es eine demnächst erscheinende neue Gesandtschaft thun.

Diese wird kommen wegen Besetzung des reformierten Regiments, „biß vff ein bessere anstellung“ wird ihnen dasselbe entzogen.

Laut dieser neuen Verfassung, welche unterm 1. Mai 1650 im L. M. B. steht, ist die Besetzung des Regiments folgende:

Der Schultheiß wird von den Siebnern in die Wahl geschlagen, aber nur aus diesen oder den Elfern auf zwei Jahre gewählt. Das Sackelmeisteramt soll nicht mehr von einem nicht im Amt stehenden Schultheißen bekleidet werden, weil man ihm nicht wohl einreden darf, sondern er wird aus den Siebenzehnern auf drei Jahre gewählt, ebenso der Landeinzüger. Kleiner und Großer Rat und Burger ergänzen sich (die ersten) aus der untern Behörde, Burger werden durch die Siebenzehner ersetzt. Bestätigung vor Rät und Burger. Der Einzüger in der Stadt wird durch den Kleinen und Großen Rat besetzt auf zwei Jahre, mit jährlicher Rechnungsstellung, ebenso der Rentmeister und der Hausmeister. Der Baumeister wird von Rät und Burgern erwählt, Ungeldner, Spital- und Siechenbögte, Kirchmeier und Zollner dagegen vom Großen Rat. Der Landvogt soll den Rechnungsablagen beiwohnen.

Fast unmittelbar darauf beschwert sich die Stadt über die Einmischung in ihre Verwaltung. Die Beiwohnung des Landvogts bei den Jahresrechnungen sei seit undenklichen Zeiten nie üblich gewesen. Man empfindet es auch als eine gar unangenehme Neuerung, daß er Chorgerichtssachen vor sich zitiert, und daß infolge der Verhezung Rechtssuchende nicht mehr zuerst beim Schultheiß Gehör suchen, sondern beim Landvogt, oder dann gleich nach Bern laufen. Jenner dagegen schreibt, man schmähe die Getreuen jetzt nicht vor

ehrliehen Leuten, sondern unter vier Augen oder vor Weibern, daß man sie nicht fassen könne. Frey mische sich neuerdings mehr als nötig in Stadtgeschäfte und wolle ihm seine Auslagen für Posten nicht bezahlen. Das Ungeld, rät er an, soll man den Lenzburgern nicht in bisherigem Umfang bewilligen. In gleichem Sinn klagen über Beschimpfung die Getreuen (und über Frey's fortdauernde Einmischung). Sie verlangen Visitation des Gewölbes und Rechnungsstellung. Über das Chorgericht schreibt Jenner, es bestehe mit den Prädikanten aus 10 Personen, 2 Siebner, 2 Elfer, 1 Burger, Einer an der Aa (es geht daraus hervor, daß die an der Aa immer noch gewissermaßen als ein Gemeinwesen oder gesonderte Korporation galten), 2 Hendschiker und 1 Othmarsfinger. Die Äußern werden mit Hilfe des Prädikanten vom Junker von Schafisheim und dem Landvogt, die Übrigen am Maitag bei der Ämterbesetzung gewählt. Sind Sachen aus der Stadt zu verhandeln, so läßt man die Äußern nicht, dagegen sitzen die Lenzburger bei Verhandlungen über Angelegenheiten aus den äußern Gemeinden. Chorgerichtssachen sind in neuerer Zeit zu Ratsachen gemacht worden, so daß dem Chorgericht fast nur noch Ehesachen bleiben. Berechtigung dafür suchen die Lenzburger erst jetzt in Bern zu erhalten, er bitte aber, denselben die Sache nicht alsbald zu bewilligen, „dann ich weiß nit, ob sie solche Gnad verdient.“ Sie könnten wohl auch auf diesem Wege die verloren gegangene Jurisdiktion wieder zu erlangen suchen. Er schlägt vor, Landvogt und Prädikant sollten die äußern Händel beilegen, und läßt zart einfließen, daß an den meisten andern Orten der Amtmann Präsident des Chorgerichtes sei. Auch der Prädikant hat hier seinen Unmut verewigt in den Worten:

„er müsse (in der Sitzung) gleichsam nur sein als wie ein Stock“, „sein Sach gelte nit vil.“

Die Getreuen klagen, Frey habe am Aarauër Markt, da fast niemand daheim gewesen, vor einigen der Siebner und Elfer, meist seinen Verwandten, Rechnung abgelegt. Sie sprechen auch den Argwohn aus, es möchten die Prozeßkosten der Stadt auferlegt werden. Bern gibt Antwort auf das Schreiben des Landvogts. Er soll den Chorgerichtsobmann entsetzen und selber das Präsidium übernehmen (dauerte bis 1667), das Ungeld wird auf 6 Maß gesetzt wie in der Grafschaft. Allerdings haben die Lenzburger früher, wie die Brugger, 12 Maß fordern dürfen, es ist aber seither eine andere Regel gemacht worden. Im übrigen bleibt es bei den Beschlüssen.

Frey hat um die Erlaubnis nachgesucht, eine Badenfahrt machen zu dürfen. Sie wird ihm abgeschlagen, ebenso der Beistand gegen seine Schmärer und gegen Brugg, das sich geweigert, ihn als Hintersäßen aufzunehmen. Er soll sich des lieben Rechtes bedienen.

Da indessen Lenzburg immer noch nicht beruhigt ist, erhalten die Berner Gesandten in Baden Befehl, sobald es die Standesgeschäfte erlauben und mit Hintansetzung der thurgauischen und anderer Rechnungen sich zu absentieren und nach Lenzburg zu begeben. Dort sollen sie die Gemeinde versammeln und zur Annahme der wohlgemeinten Reformen zu bewegen suchen, dann das Schatzgewölbe visitieren und inventarisieren, zur Anlegung eines Schlabuchs mit gehöriger Eintragung der Einnahmen und Ausgaben raten und dem Ursprung des „gstüchels“ nachforschen. Auch untersuchen, inwieweit Frey seine Bannisation überschritten.

Dieser beklagt sich bitterlich über seine Gegner, und besonders über des Landschreibers Tribolet's Kanzlisten Heinrich Jung, auch der „Lauthraner“ genannt. Dieser ist schuld daran, daß man mich in Brugg ausgewiesen, er hat auch über mich ausgestreut, als hätte ich gesagt, es sei mir in Bern zu kurz geschehen. Als ich jüngst beim Landvogt Audienz gesucht und am selben Tag keine erhalten konnte, übernachtete ich im Pfrundhaus Ammerswyl; man hat mich aber in meinem Gute im Goffersberg gesucht und gedroht, mich niederzumachen wie einen Hund. Ohne die Dazwischenkunft des Schloßrebmanns hätte auch Lienh. Dietschi, Metzger, meine Frau und mein Kind mit einem Knüttel auf der Straße niedergeschlagen. Man wolle ihm um Gottes Willen erlauben, ein oder zwei Jahre in Bern zu wohnen. Auf die Bitte Martis, „unseres geliebten Mitrats“, gehen dann nach Lenzburg Befehle, Frey gut, kurz und schleunig Recht zu verschaffen.

Das schrieb Bern am 28. Juni. Am selben Tage geschah in Lenzburg das Unerhörte, daß die Bürger in zwei Lagern einander bewaffnet gegenüber standen, daß Blut floß und die eine Partei die Nachbardörfler herbeizog zur Unterstützung gegen ihre Gegner.

Das kam so. Man wollte Rechnung ablegen. Seckelmeister Häusler warnte und sagte, man sollte warten bis zur Heimkunft des Landvogts. Schultheiß Müller entgegnete: „Wir sind Herren!“ und der Stadtschreiber rief aus: „wend Ir nitt Herren sein, so seindt Knecht!“ Man geht unverrichteter Dinge auseinander, wie am selben Tage ein zweites Mal. Da ich — berichtet der Landvogt weiter — unterdessen heimgekommen war, begehrten einige Bürger meinen

Rat. Am folgenden Tage begab ich mich unter die Siebenzehn und sprach freundlich zu. Bald darauf wurde im Kleinen Rat verlangt, daß man sich Jr. Gn. unterwerfe, die Rechnungen nach der Erkenntnis ablege, das Gewölbe unparteiisch registriere und inzwischen versiegle und die Kosten des Streites den Urhebern desselben und nicht der Stadt auflege. Einiges wird „leum“ verantwortet, anderes rund abgeschlagen, worauf die Minderheit eine Wache von vier Mann zum Gewölbe stellt. Nun läßt Schultheiß Müller die Stadthore, Rathhaus- und Kirchenthüren schließen, und die Wächter angreifen und ins Gefängnis legen. Er selbst legt Hand an, und der Stadtschreiber springt Einem, „wo mit einem Arm behanget vnder dem schein, als ob er sich sperren wolle, mit beiden Füßen vffs herß, also dz man Imme Tränker eingeben müssen.“

Der Gefangenen Freunde springen hinzu, finden das Rathhaus geschlossen, rennen in die Kirche und ziehen die Sturmglocken. Wer auf dem Felde ist, läuft herein, und bald steht alles vor dem Rathaus mit Hallparten, bloßen Wehren und Knütteln. Im entstandenen Gemenge werden Mehrere verwundet. Da fängt Schultheiß Müller an abzuwehren und stellt die Gefangenen wieder in das Gewölbe. Indessen kehrt Jenner von Rölliken heim, friedet im Namen der Obrigkeit, denn der Tumult droht aufs neue auszubrechen, und versiegelt das Gewölbe auf Verlangen der Getreuen.

Aus dem Berichte der Partei Müller-Frey geht hervor, daß der Siebner Strauß nach Staufen und Ruppertsweyl geritten, um die Bauern zu holen. Ein Hauptheizer ist wieder des Landschreibers Kanzlist, der „Lauthraner“, neben

Strauß hat er die Ruppertsmyler beim Eid gemahnt, zu ziehen, und, als sie angekommen, nachdem alles gestillt gewesen, verlangt, man solle jedem 1 Maß Wein geben. Im Verhör, welches die heimkehrenden Gesandten über diesen Sturm in Lenzburg aufnehmen, beschuldigen Sackelmeister Häusler und Schultheiß Müller — die Häupter der Parteien — einander der Anstiftung. Die vorläufige bern. Erkenntnis darüber aber lautet ungeahnt mild: „diesen unruhigen Burgeren ein Silentium zu imponiren und von aller weiteren Thätlichkeit abzumahnern bei höchster Ungnad.“ — Eine ziemliche Anzahl Lenzburger befindet sich nachher in Bern, ob in Untersuchung oder nur klagend, ist nicht ersichtlich. In Lenzburg führen die Untersuchung Willading, v. Diesbach, Müller, v. Büren und Jenner. Sie beantragen Entsetzung des Schultheiß Müller, des Stadtschreibers und des Bärenwirts. Zum Räte wird ein Statthalter gesetzt. Der Landvogt hat den Ämterbesetzungen als Inspektor beizumohnen. Die Gesandten haben auch den bösen Haushalt zu untersuchen, Rechnung zu fordern, zum Gehorsam zu mahnen und der Stadt zu erklären, daß sie ihre Freiheiten wieder bekomme, doch nur der Getreuen willen.

Unterdessen laufen auch von Frey wieder aufregende Gerüchte ein. Er sei in Thun gewesen und bereits auch in Höchstetten gesehen worden, berichtet man vom Oberland her, und von Lenzburg, er habe gesagt, es sei ihm in Bern zu kurz geschehen, er sei unschuldig. Infolge der ersten Nachricht erhält der Amtmann von Thun Befehl, beim Eid genaueste Nachforschungen anzustellen über Frey's Wort und Werke. Frey selber gibt in der Heimlicher-Kammer die Erklärung, er habe im Oberland Verwandte besucht und seine

Unschuld nur gegenüber seinen Widersachern, nicht gegenüber Fr Gn. behauptet. Man legt ihm die Rundschaft vor, doch ohne Nennung der Namen. Ausschlaggebend ist diejenige des Defans Hemmann von Ammerswyl, der Frey auf seine Unschuldsbeteuerung bemerkt, warum er dan in Bern etliche scharpffe puncten soll vnderscriben haben? Frey antwortete: „er seye bey zächen oder dryzächen wuchen dergestalten tribuliert worden, dz wann man ihm schon ein Mehreres zugemäßen, er doch alles welte vnderscriben haben, nur dz er einmal ledig werden möchte.“ Frey bleibt bei seiner anfänglichen Erklärung. Auf Bitte seiner Freundschaft mehr als auf seine Ausrede und weil man ihm „sein verbrechen in dem milteren weg ausgelegt“ wird erkannt, daß, wenn er seinen Fehler rund erkenne und demüthig um Verzeihung bitte, es bei seiner vormaligen Strafe sein Bewenden haben, er aber gewarnt werden soll, sich alles Weitern zu müßigen, daß man nicht Ursache habe, ihm Altes und Neues zusammenzugeben. Daraufhin bittet er um Verzeihung und verspricht, sich ruhig zu verhalten. Nun erhält er ein Patent, daß er da geduldet werden möge, wo er sich niederlassen wolle. Die ergangenen Scheltworte werden oberkeitlich aufgehoben und jeder Teil zur Ruhe gemahnt. Das soll der Landvogt im Rathaus eröffnen. Frey aber erhält immer noch nicht Ruhe. Die obsiegende Partei benimmt sich jetzt frech und verweigert ihm das Recht. Großenteils ist daran wiederum schuld des Landschreibers Kanzlist. So sei neulich der blinde Geiger von Langenthal gekommen und habe auf Frey und seinen Schwiegervater wie auf Frey's Partei ein Spottlied gesungen (ob es das vom Untervogt Kull ange deutete war?), dabei sei er („der Lauthraner“) mit etlichen

von der Minderheit vom Leuen die Stadt hinab gegangen, es seien etliche mit bloßen Wehren dabei gewesen, andere auf Stecken geritten. Jenner aber beschuldigt Frey „Gott weiß wie ungern“ neuer Umtriebe in Brugg.

Eine Kommission — Willading, v. Diesbach und Anport —, welche bei besserem Wetter und Weg — es ist Mitte Dezember — hinunter kommen wird, um das Regiment zu reformieren, die Landteilmarksteine an gehörige Orte zu setzen und der Stadtgutsverwaltung nachzufragen, hat auch diese Sachen zu untersuchen. Schultheiß Müller und Mithaste bleiben bis dorthin in ihren Stellen. Über einen derselben, den Bärenwirt Hans Caspar Müller, bricht während der Untersuchung das Gewitter in vernichtender Weise herein. Er wollte die Vorlegung der Originalbriefe an die Gesandten verwehren und reizte zum Aufstand an. Sein Brief kam in unrichtige Hände. Vom Landvogt gefangen gesetzt, wird er mit dem Eid aus Fr Gn. Stadt und Land verwiesen und trotz Fürbitte der Stadt ohne weiteres sofort an die Grenze geführt. Vier Monate später wird er jedoch begnadigt und bleibt nur vom Regiment ausgeschlossen. Dafür erhält Frey einen ruhigen Aufenthalt. Am 11. Juli ersucht er vor Rat und 200 in Bern um gnädige Bewilligung alhiefiger hinderfessiger Wohnung unter hoher Beteuerung, daß er vom Vertragbrief von 1457 nichts wisse. Lenzburg wird ihm zu gastweisem Aufenthalt geöffnet, „alhiefig Wohnung und beständige Aufenthaltung Hinderfessenweis vnder gemeiner burgerlicher Beschwerdetragung“ auf Wohlverhalten und Wohlgefallen Mgh. hin bewilligt. Er muß aber an Eidesstatt geloben, sich den Lenzburger Factionen völlig fern zu halten. Seine Ausschließung

aus dem Regiment bleibt bestehen. (Frey scheint von der Erlaubnis vorerst nur für seine Person Gebrauch gemacht zu haben.) Leider hatte er seine Restanzen vom Seckelmeisteramt her immer noch nicht beglichen, trug darum auch immer noch den Schein eines ungetreuen Verwalters. Die Schuldner der Stadt weigerten sich, auch nur einen Heller an ihre schuldigen Zinse zu bezahlen, bevor Frey seine Restanzen abgeführt. Auf erfolgte Mahnung zur Zahlung gibt er bösen Bescheid, die Stadt sei ihm mehr schuldig als er ihr. Wie auf nochmalige Mahnung derselbe Bescheid folgt, wird er in Bern verklagt, wo er sich auch wieder verantworten soll wegen einer Äußerung, die er schon 1647 betreffend der Jurisdiktion gethan, „man könne eine solche Erkenntnis bei 1000 Schritten nicht annehmen, sie sei wider Brief und Siegel“. Frey behauptet, das Schreiben wegen Kostenforderung der Lenzburger sei nicht von Schultheiß und Rat, sondern nur von 2 oder 3 seiner Gegner abgegangen. Der Landvogt, der die Forderungen der Lenzburger nachdrücklich unterstützt hatte, geht damit vor Rat, und es bekennen sich alle Mitglieder dazu. Die Ansicht, daß Frey sämtliche Kosten zu bezahlen habe, wird auch später konsequent vertreten mit Hinzufügung von allerlei Anschuldigungen, wie daß er schuld sei, daß der Streit — seit 26. Februar 1650 überhaupt nur ihn persönlich betreffend — so aufgebauscht worden, daß er als Seckelmeister reich geworden u. s. w. Frey stellt nun ebenfalls Rechnung über seine Auslagen. Sie belaufen sich auf ca. 1080 Gl. Jeder einzelne Posten wird von der Stadt bestritten und mit den schönödesten Bemerkungen begleitet.

Am 23. Februar 1652 erfolgt endlich die Final-Erkenntnis. Sie lautet:

Frey soll 1) krasst Erkenntnis de 2. Februar 1650 in Erleutherung derselben gegen der Statt Lenzburg zu Widereinsiedlung erlittenen Kostens gehalten seyn.

2) Soll gleichfalls zu Ablegung schuldiger Rechnung und Abzahlung der Restanz gehalten werden.

3) Ist ihm die Statt Lenzburg de novo endtlich verbotten, biß er den Vertragbrief de No. 1457 ausgeben wirdt.

4) Accordieren Jr Gn. ihm, daß er in hiesiger Statt so lang er sich wohl verhältet, wohnen möge.

Aus der Erläuterung dazu geht hervor, daß Frey auch sämtliche Forderungen des Landvogts, einschließlich 110 R Postlohn und die Reitlöhne der Gesandten, ersetzen muß, und daß ihm die Wohnung in Bern, in Abänderung der Bewilligung vom 11. Juli 1650, nur mehr gastweise gestattet wird.

Behufs leichterer Ausgleichung mit seinen Gegnern im Aargau wünscht Frey nun die Begleitung und Unterstützung von zwei Ratsgliedern. Man will ihm zwei Burger mitgeben. Der Bannisation halb wird er neuerdings beeidigt. Die Gesellschaft zu Gerbern erhält den Auftrag, Sam. Frey in ihrem Stubenrodel durchzustreichen.

Benner Willading, Amport und Bucher vergleichen Lenzburg mit seinem alten Schultheißer betreffend Kostenforderung und Moderation derselben. Amport soll mit Zuziehung des Landvogts die Landteile nach dem Urbar wieder ausmarchen (es war schon zweimal davon die Rede). Wenn Lenzburg sich nicht durch liegende Güter Freys bezahlt

machen kann oder will, so soll die Summe in drei Teile geteilt und innert drei Jahren samt Zinsen abgetragen werden.

Unterm 31. Juli 1652 verkauft alt Schultheiß Frey Jr Gn. 26 Stuck Bodenzins à 80 Gl. und 20 ∇^+ Trinkgeld. Dazu wird er für Herführung seines Hausrates zollfrei zu Arau, Arburg und Langenthal.

Betreffend Überzäunen auf dem Lenzhard, der untern Mühle und des Hungeligrabens wegen erhält Niederlenz Recht gegenüber Lenzburg. Es fordert 1200 Gl. Entschädigung. Aber Landvogt Verber, Amport und Vogt Keller moderieren die Summe auf 300 Gl. Ebenso muß Schultheiß Müller an Niederlenz, Stausen und Rupperšwyl 104 Gl. 10 Bz. bezahlen. Die Stadt muß ihm aber — aus gewissen Gründen — die Summe ersetzen und kann sich ihrerseits an Konrad Bertschinger schadlos halten. Dieser wird, weil Schulden halber das „dritte Pott“ über ihn ergangen, des Regiments entsetzt.

Damit ist der lange Streit zu Ende. Lenzburg, ein aufstrebendes und in gewissem Sinne blühendes Gemeinwesen, hat bedeutende Quellen seines Wohlstandes verloren, und was schlimmer ist, der Verlust vieler Berechtigungen, die man einmal als ehrlich erworben betrachtet hatte, hat sein Selbstgefühl geknickt. Freilich mußte Bern obsiegen, wollte es sich nicht selbst eine Grube schaufeln, denn „die Zeit war noch nicht erfüllet“, um mit der hl. Schrift zu reden. Auch der Gang der Weltgeschichte ist im Sinne eines unverkennbaren Fortschrittes geregelt. Gewiß sind die Völker zur Freiheit und Selbstregierung bestimmt. Deswegen bleibt nicht ausgeschlossen, daß fortschrittliche Ideen, ja die

Gesamtzustände einzelner oder vieler Nationen verdunkelt, im Laufe natürlicher Entwicklung Jahrhunderte lang zurückgehalten werden durch die finsternen Gewalten des Despotismus. So hatte Bern schon im 15. Jahrhundert seine Kräfte konzentriert (und gleichsam seinen Staatswillen), sich erheben, das Land hinunterzudrücken* angefangen im Zwingherrenstreit. Durch die Reformation und die Eroberung der Waadt hatte es sich — nachdem einmal die übernommenen Kloster- und die gemachten Kriegsschulden getilgt — erst recht gestärkt und schritt, Arm in Arm mit den absolutistischen Fürsten und hart geworden wie diese gegen jede freiheitliche Strömung, dröhnend seines Weges. Darum war von 1610 an keine Volksanfrage mehr, darum begaben sich 1645 die Lenzburger Grafschaftsleute des Grafschafts- und Landesrechts und nahmen der Stadt Bern Rechte an, jenes sei „nichts anderes als etliche alte Bräuch gewesen, darumb kein Buchstaben vorhanden,“ heißt es, während doch das Grafschaftsrecht schon 1519 von Grafschaftsuntervogt Hans Furter von Stausen sauber und mit gar kräftiger Hand geschrieben worden und im Besitze Berns war. Die Niederlage Lenzburgs hat keinen andern Grund, ebenso wenig die größere Knechtung des Landvolkes von 1653 an.

Schultheiß Frey verdient unsere Achtung, daß er sich für den Wohlstand, die Blüte und Selbständigkeit des seiner Verwaltung unterstellten Gemeinwesens aufgeopfert. Leider hatte er nur in guten Tagen ganz Lenzburg hinter sich, und

* Die Redaktion bemerkt ausdrücklich, daß sie diesen Standpunkt des verstorbenen Verfassers nicht teilt, dagegen sich nicht für berechtigt hielt, von sich aus Änderungen vorzunehmen oder Textstellen zu unterdrücken.

auch seine Freunde ließen ihn im Stiche, als es persönliche Opfer zu bringen galt. Allerlei Fehler seiner Verwaltung liegen ja klar zu Tage. Pfarrer Frey scheint darauf hinzudeuten, wenn er bei Bekanntmachung eines am Neujahr abzuhaltenden Fast- und Bettages sagt, es gebe keinen gemeinen Sackel mehr, nur der eigene werde gespielt, der Teufel habe gutes Spiel, man suche nur seinen eigenen Nutzen und gehe den jährlich beschworenen Eiden nicht nach. Und alt Weibel Gehrig von Ammerswyl verlangt, da er wegen Wässerns aus dem Stadtbach gestraft wird, Mhh. sollen mit ihm rechnen und zurückzahlen, was er etliche Jahr an Wässerungsbußen jeweilen mehr als $\frac{1}{2}$ Gl. habe bezahlen müssen. Dieser indirekten Klagen wegen hat Frey sich nicht verantworten müssen, dagegen schrieb man ihm anderes zur Last, woran er durchaus unschuldig war. So ist die Veränderung der Eidformeln, welche eine Zeit lang so viel von sich reden gemacht, rein aus der Luft gegriffen. Die Eide sind 1650 noch genau dieselben, wie sie schon unserm ersten vorhandenen Protokoll — mit 1518 beginnend — vorgeheftet sind. Auch 1650 hat Bern nur ganz unwesentliche redactionelle Veränderungen daran vorgenommen.

Und wenn Jenner den Lenzburger Schultheissen als einen Ausbund von Arroganz, Untreue und Lügenhaftigkeit darzustellen nicht müde wird, so ist auf der andern Seite auch erlaubt zu fragen, warum wird der böse Intrigant Heinrich nie bestraft und der Siebner Strauß, einer der Getreuen, der die Ruppertschwiler zum Straßenkampf aufgeboden, zum Schultheissen gemacht? Wie so kommt Landschreiber Tribolet dazu, Güter als frei, ledig und eigen zu verkaufen, die es nicht sind? Warum muß Jenner oft ermahnt werden, die dem

Schloß gehörenden Gültbriefe nach Bern in Verwahrung zu liefern? Warum bleibt auch er erstaunliche Restanzen schuldig? Und der Verschwendung des Stadtgutes halb erklärt man allerdings dem abgesetzten Stadtschreiber Frey, als er ein Guthaben von 30 Gl. forderte, man habe kein Geld, aber drei Wochen vorher hat man beschlossen, dem bald abziehenden Landvogt Jenner ein Geschenk von 25 Dubl. zu machen, oder, da man bemerkt, daß er ein Mhh. gehörendes „Dopplet“, 184 Lot schwer, gern hätte, dieses statt der Geldsumme.

Frey ist, wie ich vermute, durch die Hand des Richters gestorben. Auf seinem Zuge nach Dthmarsingen, 1653, findet General Erlach hinter dem Bärenwirt zu Lenzburg einen „Aufwigglerbrief“ Freys. Dieser wird gefangen genommen und in Eisen gelegt. Am 8. Juni nimmt man ihm vorübergehend die Fesseln ab und vermindert die Wächter bis auf vier. In Gegenwart zweier mag ihn ein geistlicher Herr besuchen. 1656 verhandelt Lenzburg mit seiner Frau.

† S. Weber,
Bezirkslehrer, Lenzburg.

